

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie
der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Kolleg für
Sozialpädagogik

in Oberösterreich

Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Dipl.-Päd. Gottfried Hirz
Referent

Tel.: 0732 / 7071-1131
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 8. April 2022

Ihr Zeichen:

Geschäftszahl: UKR-1/0007-2022

Ukraine Informationen Update Schulbücher – digitale Endgeräte – Eduthek – Videodolmetsch – Schulpflicht

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Im Anhang dürfen wir Ihnen das dritte Informationsschreiben des BMBWF zur Ukraine-Krise mit Informationen zu Schulbüchern, Endgeräten für Schüler/innen in Pflichtschulen, Möglichkeiten des Video- und Telefondolmetsch und Hinweisen zu Unterrichtsmaterialien zum Krieg in der Ukraine zur Kenntnis bringen.

Zum Thema Schulpflicht für Schüler/innen aus der Ukraine und der damit verbundenen Frage des ukrainischen Distance-Learnings dürfen wir außerdem folgende Präzisierungen machen:

- NICHT SCHULPFLICHTIG sind Kinder, wenn sie nicht an der Schule vorstellig werden und Eltern von vornherein artikulieren, dass sie nicht vorhaben, länger in Österreich zu bleiben.
- SCHULPFLICHTIG sind jedoch Kinder dann, wenn sie an der Schule vorgestellt und eingeschrieben werden.

Zur Teilnahme am Distance-Learning der ukrainischen Schule haben wir folgende Leitlinien definiert:

- Eine durchgehende Teilnahme an allen Einheiten – somit während der Unterrichtsstunden der österreichischen Schule – ist nur für Kinder möglich, die keine österreichische Schule besuchen.
- Schüler in Deutschförderung können aber sehr wohl insoweit teilnehmen, als die unterrichtenden Lehrpersonen Rücksicht auf das Unterrichtsangebot nehmen können und eine Teilnahme an Unterrichtssequenzen des Fernunterrichts ermöglichen, wenn dadurch keine Stunden der Deutschförderung verloren gehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Fernbleiben vom Unterricht gem. § 9 SchPflG bzw. § 45 SchUG aus wichtigen Gründen im Leben des Schülers zu genehmigen.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

Freundliche Grüße

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Elektronisch gefertigt

Beilage:
Informationsschreiben Ukraine Ausgabe 3